

## **Prof. Dr. Hans-Heiner Kühne**

Lehrstuhl für Strafrecht,  
Strafprozeßrecht und Kriminologie,  
einschl. Strafvollzugs- und  
Jugendrecht  
Universität Trier

### **Das Einbringen psychologischer und pädagogischer Kompetenz in das jugendgerichtliche Verfahren**

#### **I. Die Allgemeinkompetenz der juristischen Verfahrensbeteiligten**

Das Thema setzt implizit voraus, dass Juristen keine, oder zumindest keine hinreichende Kompetenz auf pädagogischer und psychologischer Ebene haben. Anderenfalls wäre es müßig, sich über das Einbringen derartiger Kompetenzen ins jugendgerichtliche Verfahren Gedanken zu machen.

Als Jurist kann man diese stillschweigende Voraussetzung mangelnder Kompetenz auch leicht belegen. Die juristische Ausbildung, in der ich seit über 20 Jahren engagiert bin, berührt pädagogische und psychologische Fragestellungen bestenfalls am Rande im Rahmen der Wahlfachgruppe Kriminologie. Im übrigen stellt sich die Zehre der Jurisprudenz ihrem Selbstverständnis gemäß als formale Wissenschaft dar, Es geht im materiellen Recht vordergründig um den Vergleich von Gesetzestext und Lebenssachverhalt. Hierbei sollen die überkommenen vier juristischen Auslegungskategorien auf deduktivem Wege die Übereinstimmung von Gesetzestext und Sachverhalt prüfen. Es bedarf dabei grundsätzlich keines besonderen Verständnisses der betroffenen Lebenswirklichkeit. Der Jurist fungiert als Generalist, der lediglich sprachanalytisch arbeitet.

Soweit das Prozeßrecht die verfahrenstechnische Umsetzung einer solchen Gesetzesanwendung regelt, ist ebenfalls kein Sonderwissen erforderlich. Die Prozeßordnungen fungieren als enges Netz von Handlungsanweisungen, welche den juristischen Akteuren Sicherheit und Bestätigung vermitteln. Also beschränkt sich die Ausbildung weitestgehend auf die Erklärung entsprechender Norminhalte.

In der Praxis sieht alles ein wenig anders, wenngleich auch nicht besser aus. Dort erleben wir täglich, wie die Subsumtion materiellen Rechts durch subjektive Wertsysteme geprägt und die prozedurale Rechtsfindung sich nur mühsam an den Vorgaben des Verfahrensrechts durch einen Dschungel emotionaler Betroffenheit hindurch hangelt. Psychologische und pädagogische Kompetenz wäre hierbei auf einer sehr allgemeinen Ebene durchaus hilfreich.

Der Praktiker, schon in seiner Ausbildung diesbezüglich allein gelassen, erfährt auch während seiner beruflichen Tätigkeit wenig Hilfe. Die Justizverwaltungen setzen hier auf das Prinzip des „learning by doing“, was in Wirklichkeit bedeutet, dass es völlig gleichgültig ist, ob das Richtige, das Falsche oder gar nichts gelehrt wird.

Als Zwischenergebnis können wir also festhalten: Der Jurist ist vermittels seiner Ausbildung und Berufspraxis grundsätzlich ohne Kompetenz im pädagogischen und psychologischen Bereich.

#### **II System und Struktur des deutschen Jugendrechts im Überblick**

In Deutschland wird zwischen Jugendwohlfahrtsrecht und Jugendstrafrecht deutlich unterschieden. Das Jugendwohlfahrtsrecht ist im Sozialgesetzbuch (SGB) geregelt und beschäftigt sich mit Verhaltensdefiziten von Eltern und Kindern, indem es versucht, hierbei Hilfestellung zu leisten. Da die Eltern ein verfassungs- wie zivilrechtlich garantiertes Privileg zur Kindererziehung haben, bedürfen alle Interventionen gegen den Willen der Eltern einer gesetzlichen Legitimation, deren